

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Position

Strategie für weniger Bürokratie

Stand: Mai 2017
www.vbw-bayern.de

Vorwort

Nachhaltiger Bürokratieabbau nützt Staat, Wirtschaft und Gesellschaft

Unnötige Bürokratie schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Unternehmen und gefährdet zukünftiges Wachstum. Statt der im Koalitionsvertrag angekündigten Reduzierung des Erfüllungsaufwands bringt die Bundesregierung immer neue Gesetzesvorhaben mit bürokratischen Belastungen auf den Weg. Damit scheint das ursprüngliche Ziel zum Abbau von Bürokratie in weite Ferne gerückt.

Die vbw tritt für eine nachhaltige Strategie zum Bürokratieabbau und damit verbundene konkrete Maßnahmen auf allen staatlichen Ebenen ein. Für die kommende Legislaturperiode ist ein Konzept für ein systematisches Vorgehen notwendig, das neben dem Abbau bestehender Regulierungen auch die Eindämmung neuer Vorschriften zum Ziel hat.

Bertram Brossardt
02. Mai 2017

Inhalt

1	Forderungen der vbw	1
2	Herausforderungen	2
2.1	EU-Ebene	2
2.1.1	Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU	2
2.1.2	REFIT-Programm der EU-Kommission	2
2.1.3	Agenda zur Zukunft der besseren Rechtsetzung	3
2.1.4	Position der vbw	3
2.2	Bundesebene.....	4
2.2.1	Instrumente des Bürokratieabbaus auf Bundesebene.....	5
2.2.2	Bürokratieentlastungsgesetz.....	8
2.2.3	Bürokratieentlastungsgesetz II.....	8
2.2.4	Position der vbw	9
2.3	Landesebene	11
2.3.1	Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern.....	11
2.3.2	Position der vbw	14
3	Deregulierung als Voraussetzung für nachhaltigen Bürokratieabbau ..	17
3.1	Konzentration auf originäre Staatsaufgaben	17
3.2	Aufwertung marktwirtschaftlicher Prinzipien	17
3.3	Selbstverpflichtung der Legislative und Exekutive.....	17
4	Bürokratieabbau – der Instrumentenkasten	19
4.1	Bürokratieschnelltest.....	19
4.2	Zwischenziele festsetzen	19
4.3	Gesetzesfolgenabschätzung.....	19
4.4	Einbeziehung der betroffenen Akteure in den Rechtsetzungsprozess.....	20
4.5	Wesentlichkeitstheorie	20
4.6	Gesetzesrevision	20
4.7	Regelung auf Probe bzw. „Sunset Legislation“	20
4.8	Leistungsvergleich	21

4.9	Genehmigungsfiktion	21
4.10	Pauschalierungen	21
4.11	Aufgabenkritik	22
	Ansprechpartner / Impressum.....	23

Hinweis

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

1 Forderungen der vbw

Die Forderungen zum Bürokratieabbau im Überblick

Wir haben unsere Position in drei Teile untergliedert. Zu Beginn stellen wir die Herausforderungen dar, welche auf dem Weg zu einem effizienten Bürokratieabbau bewältigt werden müssen. Anschließend wird auf die Bedeutung des richtigen Maßes der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gesellschaft eingegangen und stellen Ihnen sodann einen Instrumentenkasten für einen erfolgreichen Bürokratieabbau zur Verfügung.

Die wichtigsten Forderungen der vbw haben wir hier zusammengestellt:

- Überprüfung jedes neuen Rechtsetzungsvorhabens in Bezug auf Notwendigkeit, Alternativen, Regelungsumfang, Verständlichkeit, Praktikabilität, Geltungsdauer und das Verhältnis von Kosten und Nutzen
- Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit staatlicher Abläufe
- Systematische ex post Evaluierung im Hinblick auf Zielerreichung, Kostenfolgen und Benutzerfreundlichkeit
- Einführung des Prinzips „One in, two out“
- Erweiterung der Zuständigkeit des Nationalen Normenkontrollrats auch für Verordnungen
- Erleichterung bzgl. der Dokumentationspflichten durch „only once-Erhebung“
- Vornahme eines Qualitäts- und Leistungsvergleichs innerhalb Deutschlands zur Effizienzsteigerung
- Festsetzung von ressortspezifischen Abbau- und Zwischenzielen zur Optimierung der operativen Umsetzung
- Befristung von bestimmten Normtypen („Sunset Legislation“)
- Begrenzung der Verordnungsermächtigungen
- Ausbau des e-Government-Verfahrens

Die notwendige Reduktion der Bürokratiekosten darf sich aber nicht in Einzelmaßnahmen erschöpfen. Wichtig ist ein systematisches Vorgehen, das den Abbau bestehender Regulierungen und die Eindämmung neuer Vorschriften als zwei Seiten derselben Medaille begreift

2 Herausforderungen

Notwendigkeit bürokratischer Entlastung auf allen staatlichen Ebenen

Von der Bürokratielast betroffenen Unternehmen ist es zu Recht gleichgültig, welche staatliche Ebene für welche Regulierung verantwortlich ist. Unabhängig vom Ursprung der einzelnen Regelung im EU-, Bundes- oder Landesrecht oder auch in kommunalen Satzungen begegnen sie stets „dem Staat“.

Auf EU-, Bundes- und Landesebene wurden in den letzten Jahren verschiedene Initiativen zum Abbau überflüssiger Bürokratie auf den Weg gebracht:

2.1 EU-Ebene

2.1.1 Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU

Die Europäische Kommission hatte im Januar 2007 das Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU beschlossen. Ziel war es, mit Unterstützung der Hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten (HRG) unter der Leitung von Dr. Edmund Stoiber bis Ende 2012 25 Prozent der bürokratischen Belastungen aus Informationsverpflichtungen zu reduzieren. Bei Auslaufen des Aktionsprogramms Ende 2012 war das 25-Prozent-Ziel bereits übertroffen. Für Unternehmen bedeutet das eine jährliche Ersparnis von 32,3 Milliarden Euro.

2.1.2 REFIT-Programm der EU-Kommission

Ende 2012 hat die Europäische Kommission unter dem Namen REFIT (EU Regulatory Fitness and Performance Programme) ihre Agenda zur intelligenten Regulierung fortgesetzt. Das Programm hat zum Ziel, das europäische Recht zu straffen, seine Kohärenz und Effektivität zu stärken und seine Anwendung in den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Bestehende Ansätze und Instrumente der intelligenten Regulierung werden zusammengeführt und weiter entwickelt. Dabei stützt sich die Kommission vor allem auf die Erfahrungen aus dem Ende 2012 abgeschlossenen Aktionsprogramm zur Verringerung von Verwaltungslasten und auf die Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation über das bisher Erreichte.

Bis zum Oktober 2013 hat die Kommission den gesamten Bestand der EU-Rechtsvorschriften überprüft und konkrete Vorschläge für jeden Politikbereich unterbreitet, welche Rechtsnormen sie vereinfachen und welche Vorschläge sie zurücknehmen wird, wo sie den Aufwand für die Unternehmen reduzieren und die Rechtsanwendung er-

leichtern will. In bestimmten Bereichen erwägt die Kommission, auf Legislativmaßnahmen zu verzichten und bestehende EU-Rechtsakte aufzuheben.

Dem EU-Gesetzgeber liegen aktuell einige Legislativvorschläge zur Rechtsvereinfachung und Verringerung der Rechtsanwendungskosten vor, beispielsweise in den Bereichen Tiergesundheit, Produktsicherheit für Verbraucher und Marktüberwachung, öffentliches Auftragswesen und gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer. Weitere Bereiche, die für eine Rechtsvereinfachung durch Änderung und Konsolidierung bestehender EU-Vorschriften in Betracht kommen, betreffen u. a.

- die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
- Unternehmensstatistik,
- Gesellschaftsrecht,
- die Einführung einer Standard-Mehrwertsteuer-Erklärung sowie
- Handelsverordnungen.

2.1.3 Agenda zur Zukunft der besseren Rechtsetzung

Um die Qualität der Rechtsetzung zu steigern, hat die EU-Kommission am 19. Mai 2015 ein umfassendes Paket zur „Besseren Rechtsetzung“ verabschiedet. Dieses beinhaltet im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Überarbeitung des Konsultationsverfahrens: Frühere Konsultierung der Öffentlichkeit mit konkreten Fragestellungen
- Unabhängigere Folgenabschätzungen und Prüfung von Ex-post-Evaluierungen durch den neu gegründeten Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB – Regulatory Scrutiny Board), der zur Hälfte mit unabhängigen Mitgliedern besetzt ist.
- Einrichtung einer REFIT-Plattform für den kontinuierlichen Dialog mit Mitgliedstaaten und Interessenträgern unter dem Vorsitz des ersten Kommissions-Vizepräsidenten Frans Timmermans zur Unterbreitung konkreter Vereinfachungsvorschläge (REFIT und Bürokratieabbau).

2.1.4 Position der vbw

Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau haben erfreulicherweise bei der EU-Kommission einen hohen Stellenwert. Dies wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker seinen ersten Vizepräsidenten, Frans Timmermans, mit diesem wichtigen Thema betraut hat.

Die Initiative Bessere Rechtsetzung ist zu begrüßen. Die Forderung der Wirtschaft nach der Einrichtung eines extern beratenden Normenkontrollrats wurde zwar bisher nicht erhört. Allerdings hat die EU-Kommission mit der Gründung des Ausschusses für Regulierungskontrolle einen Schritt in diese Richtung gemacht – dieser besteht zu gleichen Teilen aus Kommissionsmitarbeitern und unabhängigen Mitgliedern. Die vbw fordert, diesen Ausschuss analog zum deutschen Normenkontrollrat vollständig unabhän-

gig agieren zu lassen. Dieser muss auf die Gesetzesvorlagen der EU-Kommission Einfluss nehmen und auch den Rechtsbestand überprüfen können.

Anzuerkennen ist, dass der Ausschuss für Regulierungskontrolle nicht nur – wie die HRG in den Jahren 2007 bis 2014 – im zeitlichen Nachgang zu gesetzgeberischem Handeln der EU tätig werden kann, sondern bereits bei der Vorbereitung von Rechtsakten im Rahmen der Folgenabschätzung einbezogen werden soll.

Die bisherigen Aktivitäten der EU-Kommission zum Bürokratieabbau gehen aber auch noch nicht weit genug, vor allem die Sozialpolitik sollte stärker in den Fokus genommen werden. Zudem dürfen EU-Vorgaben nur noch 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden. Ein Draufsatteln durch den Bundesgesetzgeber darf es nicht mehr geben. Die Mitgliedsstaaten müssen auf eine Agenda für intelligente Regulierung hinarbeiten, um eine möglichst bürokratiearme Umsetzung von Rechtsvorschriften zu fördern. Diese nationale Agenda muss auf höchster Ebene angesiedelt sein, um eine stärkere Koordination der staatlichen Stellen zu gewährleisten. Bei der Umsetzung von EU-Vorgaben muss es einen regelmäßigen und strukturierten Austausch von bewährten Praktiken mit anderen Mitgliedstaaten geben.

2.2 Bundesebene

Der vom Weltwirtschaftsforum im Oktober 2015 herausgegebene Global Competitiveness Index zeigt, dass Deutschland im internationalen Vergleich bei Innovation (Platz 6) und Infrastruktur (Platz 7) gut positioniert ist. Als größte Hindernisse für Unternehmen nennen die Autoren unter anderem die Komplexität des deutschen Steuerrechts und ineffiziente Bürokratie.

Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum (01. Juli 2014 bis 30. Juni 2015) ist der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand im aktuellen Berichtszeitraum (01. Juli 2015 bis 30. Juni 2016) insgesamt um 453 Millionen Euro angestiegen. Von diesem Anstieg am stärksten betroffen ist zum wiederholten Mal die Wirtschaft: Hier erhöhte sich der Erfüllungsaufwand im Vergleich zur Vorperiode um 299 Millionen Euro.

Dass Deutschland unter Regulierungen und höheren bürokratischen Belastungen mehr als andere Länder leidet, zeigt auch das Ergebnis eines Bürokratie-Checks auf Basis von 16 Indikatoren internationaler Organisationen. Unter 51 Ländern belegen Neuseeland, Dänemark, Großbritannien, die USA und Australien die ersten fünf Ränge – Deutschland rangiert mit Rang 25 nur im Mittelfeld.

Bürokratische Lasten haben nachweisbar negative ökonomische Folgen. Das zeigen umfangreiche Regressionsanalysen, in die bis zu 185 Länder einbezogen wurden. Bürokratie hemmt Wirtschaftswachstum:

- Eine Steigerung des Zeitaufwands für hoheitliche Vorschriften um ein Prozent reduziert das BIP-Wachstum um 0,030 Prozent im Durchschnitt aller Länder,

- eine Steigerung der Kosten für den Erfüllungsaufwand von Unternehmensgründungen um ein Prozent mindert das BIP-Wachstum um 0,047 Prozent.

Die Effekte sind beträchtlich. Wenn beispielsweise allein der Zeitaufwand zur Erfüllung von Anforderungen hoheitlicher Vorschriften um zehn Prozent sinken würde, wäre in Deutschland das Bruttoinlandsprodukt um rund 9,1 Milliarden Euro höher.

Diese empirischen Befunde machen deutlich, wie wichtig Strategien zum Bürokratieabbau und für bessere Regulierung sind. Einzelheiten hierzu finden Sie in der vbw Studie *Bürokratiekosten und neue Wege zur Vermeidung von Bürokratie* (April 2017).

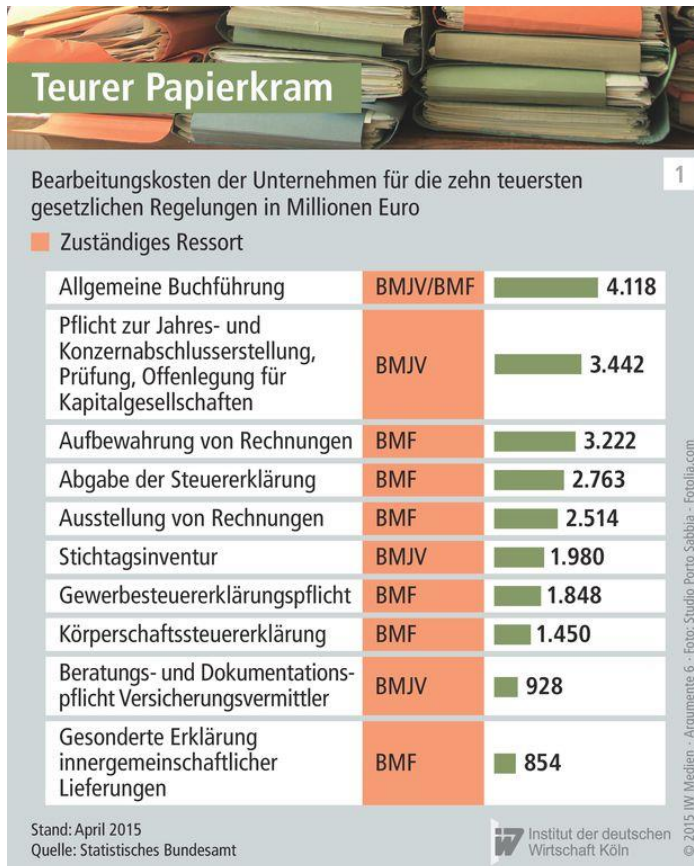
Dabei gab es auf Bundesebene in den letzten Jahren immer wieder Anstrengungen, unnötige Bürokratie einzudämmen. Im Jahr 2006 hat die damalige Bundesregierung das Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ beschlossen. Vereinbartes Ziel der schwarz-gelben Koalition war es, die Unternehmen bis Ende 2011 um insgesamt 25 Prozent der Kosten aus Informationspflichten netto zu entlasten. Mit Einführung des Standardkosten-Modells (SKM) stand erstmals ein Instrument zur Verfügung, mit dem die Bürokratiekosten der Wirtschaft gemessen und auf deren Grundlage ein quantitatives Abbauziel formuliert werden konnte. Die verbleibende Lücke zur Zielerreichung wurde zwar in der letzten Legislaturperiode nicht vollständig geschlossen, jedoch zeigt die Erfahrung mit dem 25-Prozent-Ziel, dass nur solche quantitativen Ziele den notwendigen Druck in die gesamte „Gesetzgebungsmaschinerie“ bringen, die für Bürger, Unternehmen und Verwaltung verursachten Kosten auf ein Minimum zu beschränken.

2.2.1 Instrumente des Bürokratieabbaus auf Bundesebene

2.2.1.1 Nationaler Normenkontrollrat

Im Rahmen des Aktionsprogramms wurde der Nationale Normenkontrollrat (NKR) eingerichtet, dessen Kompetenzen im Jahr 2011 weiter ausgebaut wurden. Erstmals ist damit ein unabhängiges Expertengremium zum Bürokratieabbau institutionalisiert worden. Bei Gesetzentwürfen müssen die Ministerien inzwischen umfassend alle Folgekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung ausweisen und dem NKR zur Stellungnahme vorlegen. Überdies kann der NKR Stellung dazu nehmen, inwieweit bei der Umsetzung von Richtlinien oder sonstigen Rechtsakten der EU über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden.

Abbildung 1

Teurer Papierkram

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 2015

2.2.1.2 Messung des Erfüllungsaufwands

Die Fokussierung auf die Bürokratiekosten im eigentlichen Sinne hat sich letztlich als zu eng erwiesen, da in vielen Fällen wesentliche Kosten außerhalb der Betrachtung blieben. Erfasst werden hier letztlich nur Genehmigungs- und Berichtspflichten gegenüber Behörden. Inzwischen wird der Erfüllungsaufwand gemessen. Damit sind der gesamte Zeitaufwand und die Kosten zu verstehen, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorgabe den Bürgern, der Wirtschaft sowie bei der Verwaltung entstehen. Hiervon ausgenommen sind direkte Zahlungen wie zum Beispiel Steuern. Damit prüft der NKR die Darstellung der Folgekosten neuer Regelungsentwürfe umfassend auf Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit. Die Bürokratiekosten werden als Teil des Erfüllungsaufwands vom NKR ebenfalls erfasst und in seinem jährlichen Bericht gesondert ausgewiesen.

2.2.1.3 Bürokratiekostenindex

Mit dem von der Bundesregierung seit 2012 geführten Bürokratiekosten-Index (BKI) ist sichergestellt, dass die Entwicklung der Bürokratiekosten dauerhaft transparent bleibt, und die Bürokratieabbauerfolge der letzten Jahre nicht durch neue unnötige Kosten konterkariert werden.

Tabelle 1

Bürokratiekostenindex (Januar 2012 = 100)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016 ¹
Januar	100	100,28	100,32	100,02	99,10
Februar	.	100,29	100,33	100,02	99,10
März	.	100,25	100,33	100,23	99,01
April	.	100,26	100,33	100,22	99,08
Mai	100,27	100,30	100,31	100,22	99,07
Juni	100,30	100,30	100,40	98,99	98,97
Juli	100,24	100,32	100,40	99,00	98,98
August	100,25	100,33	100,41	98,72	98,71
September	100,21	100,32	100,35	98,70	98,71
Oktober	100,23	100,32	100,36	98,79	98,73
November	100,25	100,31	100,08	99,10	98,72
Dezember	100,27	100,31	100,13	99,10	99,00

1 = Revidierte Zeitreihenwerte für den Zeitraum August 2016 bis Dezember 2016 durch Neubewertung der erwarteten Entlastungswirkungen aus Vorhaben des 3. Quartals 2016.

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten.

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2017

Der BKI dient dazu, die Entwicklung von Bürokratiekosten im Unternehmen verfolgen zu können. In diesem Index werden staatlich veranlasste Bürokratiebelastungen der Unternehmen erfasst, wenn sie beispielsweise Daten oder Informationen beschaffen, übermitteln oder verfügbar halten müssen. Erfasst sind damit unter anderem Informationspflichten wie bestimmte Bescheinigungen, Meldungen oder Dokumentations- und Berichtspflichten. Die bundesrechtlichen Regelungen und die dazu gehörenden Ergeb-

nisse zur Höhe und Entwicklung der Bürokratiekosten werden vom Statistischen Bundesamt in einer Datenbank (WebSKM) dokumentiert. Auf der Grundlage dieser Daten werden die zu erwartenden Be- und Entlastungen aus neuen, zu ändernden oder zu streichenden rechtlichen Regelungen ersichtlich. Bemessungsbasis sind die Bürokratiekosten der Wirtschaft zum 01. Januar 2012. Neue rechtliche Regelungen, die die Unternehmen von Bürokratiekosten entlasten, verringern den Bürokratiekostenindex. Regelungen, die einen höheren bürokratischen Aufwand verursachen, führen zu einem Anstieg des Bürokratiekostenindex.

2.2.2 Bürokratieentlastungsgesetz

Am 31. Juli 2015 wurde das Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) im Bundesgesetzblatt verkündet, das in wesentlichen Teilen am 01. Januar 2016 in Kraft getreten ist (nur die Änderungen zum Einkommensteuergesetz, Energiewirtschaftsgesetz, zur Gasnetzzugangsverordnung und zur Gasnetzentgeltverordnung gelten bereits seit 01. August 2015). Damit setzt die Bundesregierung einzelne Maßnahmen des im Dezember 2014 beschlossenen Eckpunktepapiers zum Bürokratieabbau um. Außerdem hat sich die Bundesregierung zum Prinzip „One in, one out“ bekannt.

Die „One in, one out“-Regel, die am 01. Juli 2015 in Kraft getreten ist, dient der Begrenzung des Erfüllungsaufwands. Belastungen müssen demnach in gleichem Maße abgebaut werden wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Eine dadurch potenziell mögliche Behinderung oder Gefährdung „politisch gewollter“ Maßnahmen oder der Umsetzung von Vorhaben der Koalitionsvereinbarung wird aber ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Vorhaben ausgenommen, die u. a. EU-Vorgaben betreffen.

2.2.3 Bürokratieentlastungsgesetz II

Der Gesetzentwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz II (BEG II) wurde am 30. März 2017 in 2./3. Lesung vom Bundeskabinett beraten. Das BEG II sieht Anpassungen im Sozialgesetzbuch vor, v. a. mit Blick auf die Fälligkeitsregelung für die Beiträge zur Sozialversicherung: § 23 SGB IV wurde dahingehend geändert, dass stets der Vormonat Grundlage für die Beitragsabführung sein kann. Dadurch können die Betriebe jährlich um 64 Millionen Euro entlastet werden.

Weitere Anpassungen sollen im Steuerrecht erfolgen (Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge, der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung und der Kleinunternehmergrenze für die Umsatzsteuer). Ferner sind Erleichterungen bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen in der Abgabenordnung vorgesehen. Schließlich werden die Unternehmen durch eine Stärkung von E-Government und der E-Verwaltung entlastet.

Nach vorläufiger ex-ante-Schätzung soll die Wirtschaft durch das BEG II um insgesamt rund 362 Millionen Euro pro Jahr entlastet werden.

2.2.4 Position der vbw

Die vbw begrüßt das Engagement der Bundesregierung beim Bürokratieabbau. Der NKR hat in seinem Jahresbericht 2015 (Berichtszeitraum 01. Juli 2014 bis 30. Juni 2015) deutlich gemacht, dass der jährliche gesamte Erfüllungsaufwand erstmals gesunken ist. Zu verdanken ist dieser Erfolg in erster Linie dem Bürokratieentlastungsgesetz. Allerdings sind zwischen 2011 und 2014 die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um knapp zwölf Milliarden Euro angestiegen. Damit wurde das zwischen 2006 und 2011 mühsam erreichte Bürokratieabbauziel der Bundesregierung (Senkung der Bürokratiekosten um 25 Prozent, entspricht 12,5 Milliarden Euro) nahezu vollständig wieder aufgezehrt. Die amtlichen Daten werden durch die Bürokratiekosten-Befragung der vbw, an der sich von Januar bis März 2016 über 60 Unternehmen beteiligten, bestätigt: 95 Prozent der befragten Unternehmen beklagen einen Anstieg der Bürokratiekosten in den vergangenen fünf Jahren, rund 44 Prozent sehen sich sogar mit einer starken Erhöhung der Bürokratiekosten konfrontiert. Einzelheiten zu der Studie von vbw / bayme vbm, erstellt von der IW Köln Consult GmbH, finden Sie in der gesonderten Publikation *Bürokratiekosten und internationale Erfahrungen beim Bürokratieabbau* (März 2016).

Statt der im Koalitionsvertrag angekündigten Reduzierung des Erfüllungsaufwands bringt die Bundesregierung jedoch immer neue Gesetzesvorhaben mit bürokratischen Belastungen auf den Weg. Damit scheint das ursprüngliche Ziel in weite Ferne gerückt. Das BEG II bleibt leider weit hinter dem ersten Bürokratieentlastungsgesetz und damit hinter dem tatsächlich Notwendigen zurück. Insbesondere werden bereits verabschiedete „Bürokratiemonster“ durch die Neuregelungen bei weitem nicht kompensiert.

Dies muss um weitere wichtige Bausteine ergänzt werden:

- Jedes neue Rechtsetzungsvorhaben sollte auf Notwendigkeit, Alternativen, Regelungsumfang, Verständlichkeit, Praktikabilität, Geltungsdauer und das Verhältnis von Kosten und Nutzen hin überprüft werden.
- Erachtet der Gesetzgeber eine bestimmte Regelung als zwingend notwendig, muss bei der Rechtsetzung künftig vom Adressaten aus gedacht und so die Benutzerfreundlichkeit staatlicher Abläufe verbessert werden. Bereits bestehende Regelungen müssen daneben systematisch hinsichtlich Zielerreichung und Kostenfolgen ex post evaluiert werden und einer Effizienzkontrolle standhalten, bei der auch die Benutzerfreundlichkeit in den Fokus genommen wird.
- Nicht nur die Rechtsetzung selbst, auch die Verfahren, deren Dauer, die Formulare und Anträge müssen verständlicher, transparenter und unbürokratischer gestaltet werden.

- Bei der Rechtsetzung muss in Zukunft noch besser darauf geachtet werden, dass neue Regelungen verständlich und nachvollziehbar sind. Das schafft Akzeptanz bei Unternehmern und Bürgern. Insbesondere im Arbeitsrecht sind Vereinfachung und Transparenz nötig, um den Rechtsanwendern die Intention der einzelnen Regulierungen zu verdeutlichen und somit Akzeptanz zu schaffen.
- Angesichts des erneuten Anstiegs der Erfüllungskosten im vergangenen Jahr hat sich gezeigt, dass das Prinzip „One in, one out“ noch nicht weit genug geht. In einem nächsten Schritt muss die Regel „one in, two out“ umgesetzt werden.
- Die Bürokratie- und Erfüllungskosten müssen im Vorfeld einer gesetzlichen Regelung transparent dargestellt werden.
- Es müssen ressortspezifische Netto-Abbau- und Zwischenziele festgesetzt werden zur Optimierung der operativen Umsetzung hinsichtlich des gesamten Erfüllungsaufwands.
- Dokumentationspflichten müssen erleichtert werden. Daten, die bereits erhoben wurden, sollen anderen relevanten Stellen nutzbar gemacht und nicht nochmal erhoben werden („only once-Erhebung“).
- Innerhalb Deutschlands muss ein Qualitäts- und Leistungsvergleich vorgenommen werden (Benchmarking).
- Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stützen, ist eine innovationsfreundliche Rechtsetzung notwendig. Daher müssen im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung die Auswirkungen neuer gesetzlicher Regelungen auf die Innovationsfähigkeit der Unternehmen systematisch geprüft werden.
- Die Entwicklung der Bürokratiekosten sollte für die Öffentlichkeit transparenter werden. Der Bürokratiekostenindex sollte auf den ersten Blick erkennen lassen, welche Gesetze neu eingeflossen sind und welche Änderungen sich durch eine Nachmessung ergeben haben.

Es bedarf einer Qualitätsverbesserung des Rechtsetzungsprozesses, um belastende Regulierungen bereits im Ansatz zu verhindern. Bürokratieabbau in Deutschland kann mit innovativen Instrumenten nach dem Vorbild anderer Staaten auf ein höheres Niveau gebracht werden. Um seine Defizite bei der Einbeziehung betroffener Akteure in den Rechtsetzungsprozess zu beseitigen, muss Deutschland auf den verschiedenen administrativen Ebenen seinen Gesetzgebungsprozess überarbeiten. Denn die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problemlagen werden in ihrer Komplexität immer weniger greifbar und können mit traditionellen Lösungsansätzen kaum noch adäquat bearbeitet werden.

Mit Hilfe von Design-Thinking-Ansätzen, wie es in Dänemark praktiziert wird, können Bürgern aktiv in den Gesetzgebungsprozess eingebunden und deren Bedürfnisse dort

besser abgebildet abbilden. Gesetze werden auf diese Weise für die Betroffenen nachvollziehbarer, und möglicherweise wird auf diese Weise auch das Commitment der Betroffenen zur Norm erhöht.

In Großbritannien werden bereits erfolgreich Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologie und Crowdsourcing zur Einbindung der betroffenen Akteure genutzt. Auch die USA etablieren verstärkt die Nutzung von Crowdsourcing und Wiki-Methoden, wo breites Expertenwissen bereits in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens eingeholt wird.

Nähere Informationen zu den Ansätzen in anderen Ländern finden Sie in unserer Studie *Bürokratiekosten und Wege zur Vermeidung von Bürokratie*.

Großbritannien ist Vorreiter bei der evidenzbasierten Politikgestaltung. Im Vordergrund stehen Impact-Messungen von Regelungen, die teilweise auch in beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Bei der vorbildlichen Einbeziehung der Betroffenen hat das Land Maßstäbe gesetzt. Dazu gehört auch die „One in, two out“-Regel, nach der für jede neue Vorschrift zwei existierende beseitigt werden müssen.

2.3 Landesebene

Kosten, die auf Länderebene und durch Auflagen der Kommunen entstehen, werden derzeit nicht erfasst. Die Mehrheit der Bundesländer hat zumindest damit begonnen und arbeitet an Schätzungen, welche Bürokratiekosten durch die Landesgesetzgebung auf die Firmen zukommen.

2.3.1 Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen. Freiheit und Eigenverantwortung waren, sind und bleiben Leitlinien der Politik der Staatsregierung.

In engem Schulterschluss mit den Kommunen, der bayerischen Wirtschaft und den Bürgern hat die Staatsregierung bisher schon viel erreicht.

Die Deregulierungskommission der Staatsregierung (sog. Henzler-Kommission, ab 2002) hatte über 195 Einzelempfehlungen mit Fokus Wirtschaft formuliert, von denen über 90 Prozent aufgegriffen wurden. Im Zuge von „Verwaltung 21 – Reform für ein modernes Bayern“ (ab 2003) wurden sämtliche Verwaltungsbereiche einer umfassenden Aufgabenkritik unterzogen, 600 Einzelvorschläge intensiv geprüft und wenn möglich umgesetzt. Der Kabinettsausschuss „Verwaltungsreform und Aufgabenüberprüfung“ hat sich ab 2008 erneut der Thematik gestellt und neue Reformansätze identifiziert und genutzt.

Im Rahmen des regelmäßigen „5-Jahres-TÜV“ zur Überprüfung des Gesamtbestands der landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen werden zudem alle bestehenden Vorschriften des Landesrechts, die seit längerem nicht mehr geändert wurden, auf ihre Erforderlichkeit hin untersucht.

Die Zahl der bayerischen Verwaltungsvorschriften wurde unter anderem durch die turnusmäßige vollständige Überprüfung ihres Gesamtbestands und zwei sogenannte „Sunset“-Beschlüsse (jeweils 2007 und 2008) um etwa 50 Prozent reduziert: Sämtliche, nicht in der Datenbank BAYERN-RECHT enthaltenen Verwaltungsvorschriften traten an bestimmten Stichtagen außer Kraft („Sunset“).

Mit der im Dezember 2013 eingeführten „Paragrafenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen. In Zweifelsfällen wacht der Normprüfungsausschuss unter Vorsitz des Leiters der Staatskanzlei über die Einhaltung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die erfolgreichen Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragrafenbremse (Stand bis einschl. 31. Dezember 2014):

Abbildung 2

Veränderung des Normbestands durch die Paragrafenbremse

Neue Artikel/Paragrafen	Aufgehobene Artikel/Paragrafen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
313	487	804	1.268

Quelle: Bayerische Staatskanzlei

Mit einer Drei-Säulen-Strategie für Verwaltungsvorschriften, die im Februar 2015 in Kraft getreten ist, setzt die Staatsregierung die Paragrafenbremse auch für den Bereich der Verwaltungsvorschriften um. Zahl und Umfang dieser Vorschriften soll in dieser Legislaturperiode spürbar reduziert werden – unter anderem durch eine erneute vollständige Überprüfung des gesamten Bestands. Kontrollmechanismen sollen für eine wirksame Einhaltung dieses Prinzips sorgen. Der „Vollzugs-TÜV“ für Verwaltungsvorschriften, d. h. die Einhaltung der Sunset-Regelung und die alle fünf Jahre stattfindende Überprüfung des Gesamtbestands der landesrechtlichen Gesetze und

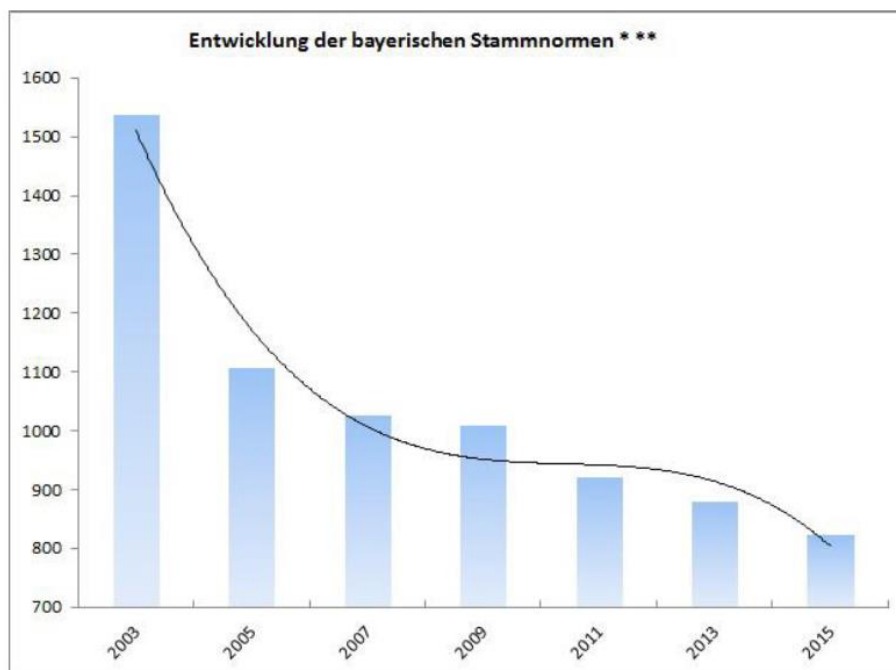
Verordnungen, trägt darüber hinaus zu einer spürbaren Reduzierung des Gesamtbestands an Verwaltungsvorschriften bei.

Seit dem Jahr 2003 wurden mehr als 40 Prozent aller bayerischen Gesetze und Verordnungen in Bayern gestrichen. Bundesweit ist Bayern das Land mit den wenigsten Gesetzen. Hier gibt es ein Viertel weniger Gesetze und Verordnungen als im Länderdurchschnitt. Aufgrund der gezielten Prüfung aller neuen bayerischen Gesetze und Rechtsverordnungen durch die Zentrale Normprüfstelle in der Staatskanzlei wird neue Bürokratie von Anfang an wo immer möglich verhindert und das Landesrecht insgesamt verschlankt.

Die Entwicklung belegt folgende Graphik:

Abbildung 3

Zahl der bayerischen Stammnormen



* Entsprechend dem Fokus der Paragraphenbremse werden nur Rechtsverordnungen und Gesetze, nicht aber Staatsverträge, Verwaltungsabkommen etc. gezählt, auch wenn sie in der Bayerischen Rechtssammlung verzeichnet sind.

** Die Daten für 2003 spiegeln den Zustand im Zeitpunkt des Ministerratsbeschlusses zur Einführung der Normprüfstelle wider.

Quelle: Bayerische Staatskanzlei

Auch im Innenrecht der Verwaltung, bei den Verwaltungsvorschriften, gilt mittlerweile die Paragraphenbremse. Dank eines Sunset konnte die Zahl der Verwaltungsvorschriften im Vergleich 2015/2016 um fast 20 Prozent reduziert werden, annähernd jede fünfte Vorschrift wurde gestrichen.

Auf der Arbeitstagung vom 19. bis 21. Januar 2016 in Wildbad Kreuth hat die CSU-Landtagsfraktion die Resolution „Moderner Staat“ beschlossen. Ziel ist es, die Benutzerfreundlichkeit staatlicher Abläufe mit Hilfe eines „Denkens vom Adressaten aus“ zu verbessern. Eine wirksame Entbürokratisierung kann auch in der Schaffung einer leichteren Handhabbarkeit liegen.

2.3.2 Position der vbw

Die positive Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern ist zu begrüßen. Seit dem Jahr 2000 ist ein signifikanter Rückgang landesrechtlicher Vorschriften zu verzeichnen. Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau müssen auch in Bayern weiterhin als vorrangiges Ziel definiert und vorangetrieben werden. Ein ambitioniertes Netto-Abbau-Ziel wie es sich auch 2006 die Bundesregierung gesetzt hatte (-25 Prozent), würde das Engagement auf allen Ebenen steigern. Ein besonderes Gewicht muss auf den Abbau von Bürokratie für kleine und mittlere Unternehmen gelegt werden. Bürokratieabbau muss in Bayern konsequent als Daueraufgabe angesehen werden.

Ein wichtiger Schritt ist das Moratorium der Landesregierung vom Dezember 2013, wonach in den nächsten fünf Jahren keine neuen Vorschriften in Bayern erlassen werden. Auch die Drei-Säulen-Strategie für Verwaltungsvorschriften vom Februar 2015 mit umfassender Überprüfung des Bestands ist zu begrüßen. Allerdings ist bisher kein echter „Bürokratie-TÜV“ mit externen Experten geplant.

Die vbw begrüßt die Vorschläge der Resolution „Moderner Staat“ der CSU:

- Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit staatlicher Abläufe durch Denken vom Adressaten aus verbessert werden.
- Die Paragraphenbremse soll durch einen „Fortschritts-TÜV“ ergänzt werden. Ist eine Vorschrift aufgrund des technischen Fortschritts überflüssig geworden, muss sie entfallen.
- Mögliche Bürokratiekosten sollen noch frühzeitiger sichtbar gemacht werden: die Auswirkungen möglicher Bürokratiekosten für Bayern sollen vor anfallenden Zustimmung des Freistaates im Bundesrat transparent angezeigt werden.
- Im Sinne von Open-Source vorhandene Daten und Informationen sind über geeignete Schnittstellen für die bereits auf dem Markt befindlichen oder noch von der Wirtschaft zu entwickelnden digitalen Lösungen zur Verfügung zu stellen. So könnten die Dokumentationspflichten leichter in den Arbeitsalltag der Betroffenen integriert und damit Daten mit weniger Aufwand erfasst werden. Einzelne Arbeitsschritte könnten digital gespeichert und für die Dokumentation aufbereitet werden.

Die Staatsregierung hat konkrete Vorschläge zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Regelungen und zum Abbau bestehender bürokratischer Hemmnisse auf allen staatli-

chen Ebenen erarbeitet, welche die vbw in vollem Umfang unterstützt. Dazu gehören:

- Eine klarere Aufgabenverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten;
- eine verbesserte Gesetzesfolgenabschätzung durch Schaffung eines externen Gremiums unabhängiger Sachverständiger, das den gesamten Gesetzgebungsprozess durch alle Institutionen begleitet und den Erfüllungsaufwand einer Norm für Bürger, Unternehmen und Verwaltungen ermittelt;
- die Etablierung eines „Wettbewerbsfähigkeitschecks“ als eigenständigen Bestandteil der Folgenabschätzung;
- die Schaffung größerer Umsetzungsspielräume für die Mitgliedstaaten; die Reduzierung des Verwaltungsapparates auf EU-Ebene sowie
- eine verstärkte nachträgliche Evaluierung unter Einschluss von Gesetzesbefristungen und „Sunset-Regelungen“ und unter besonderer Berücksichtigung der Belange kleiner und mittlerer Unternehmen.

3 Deregulierung als Voraussetzung für nachhaltigen Bürokratieabbau

Das rechte Maß bei der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gesellschaft

Die Frage, wie man zukünftig unnötige Bürokratie vermeiden kann, lässt sich nur mit der Forderung nach dem richtigen Maß der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gesellschaft beantworten. Im Kern lässt sich diese Forderung auf drei Punkte hin konkretisieren:

3.1 Konzentration auf originäre Staatsaufgaben

Es muss überprüft werden, wozu ein moderner Staat noch zuständig sein muss und was seine wesentlichen Kernaufgaben sind. Eine grundsätzliche Diskussion über die originären Staatsaufgaben in der Öffentlichkeit kann die Sensibilität für staatliches Tätigwerden steigern und das Bewusstsein des marktwirtschaftlichen Gedankens stärken.

3.2 Aufwertung marktwirtschaftlicher Prinzipien

Der Staat muss sich vom Leistungsstaat zum Gewährleistungsstaat entwickeln. Soweit die private Erfüllung von Aufgaben möglich und sinnvoll ist, muss diese der staatlichen Aufgabenerfüllung vorgehen. Außerdem muss eine Aufgabentrennung, zwischen der EU, Bund, Ländern und den Kommunen nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen. Die Aufgabenerledigung würde den Standortwettbewerb fördern und so zum Bürokratieabbau beitragen.

3.3 Selbstverpflichtung der Legislative und Exekutive

Jedes neue Rechtsetzungsvorhaben sollte auf Notwendigkeit, Alternativen, Regelungsumfang, Verständlichkeit, Praktikabilität, Geltungsdauer und das Verhältnis von Kosten und Nutzen hin überprüft werden. Die Wirkung einer solchen Folgenabschätzung ist, dass überflüssige Gesetze und Regulierungen entfallen würden.

Ein nachhaltiger Bürokratieabbau muss aus einer Zwei-Wege-Strategie bestehen. Erstens müssen die bestehenden Vorschriften überprüft und bürokratische Hemmnisse aufgedeckt werden. Zweitens muss Bürokratie bereits im Entstehen verhindert werden. Dies ist umfassend nur möglich, wenn wirksame Instrumente für einen durchgreifenden Bürokratieabbau auf allen staatlichen Ebenen und der legislativen sowie exekutiven Prozesse eingeführt werden. Ein im Jahr 2009 von der vbw beauftragtes Gutachten des IW bestätigt und untermauert diese Strategie.

4 Bürokratieabbau – der Instrumentenkasten

Strategie für bessere Rechtsetzung und einen nachhaltigen Bürokratieabbau

Es ist zu begrüßen, dass von der Bundesregierung mit der Einrichtung des Nationalen Normenkontrollrates (NKR), flankiert durch ein Standardkosten-Modell (SKM), ein systematisches Verfahren zum Bürokratieabbau eingeführt wurde. Der Bürokratiekostenindex zur Darstellung der Veränderungen der Bürokratiekosten der Wirtschaft kann dem Normenkontrollrat als Überwachungsinstrument dienen. Für nachhaltigen Bürokratieabbau müssen aber noch Maßnahmen zur Optimierung der bisherigen Schritte ergriffen werden.

Ein selbstregulierender Bürokratieabbau setzt eine Reihe von Instrumenten voraus – nicht jedes davon kann in jedem Fall eingesetzt werden. Der möglichst umfassende Einsatz der Instrumente auf allen staatlichen Ebenen ist jedoch notwendige Voraussetzung für Erfolge bei der Entbürokratisierung.

4.1 Bürokratieschnelltest

Mit Hilfe eines Bürokratieschnelltests werden erste Erkenntnisse über die bürokratischen Auswirkungen neuer Gesetzesvorschläge gewonnen.

4.2 Zwischenziele festsetzen

Vielen internationalen Beispielen folgend sollte die Bundesregierung zur Optimierung der operativen Umsetzung Zwischenziele festlegen. Dies sichert die Transparenz bei der Zielerreichung und erleichtert die Koordination des Gesamtprozesses. Die Bundesregierung muss konkrete ressortspezifische Abbauziele anhand von Abbauplänen der einzelnen Bundesministerien initiieren und benennen.

4.3 Gesetzesfolgenabschätzung

Durch eine Gesetzesfolgenabschätzung unter Einbeziehung von externem Sachverständigen können bürokratieträchtige Regelungen vermieden werden, bevor sie für die Unternehmen zum Tragen kommen. Die Folgenabschätzung muss hinsichtlich der Kosten für die Wirtschaft verbessert werden. Es fehlt bisher an der erforderlichen Praxistauglichkeit und Transparenz.

Dem NKR müssen zudem erweiterte Kompetenzen eingeräumt werden, d. h. seine Zuständigkeit muss sich auch auf Verordnungen beziehen.

4.4 Einbeziehung der betroffenen Akteure in den Rechtsetzungsprozess

Die betroffenen Akteure (Stakeholder Engagement) müssen in den Rechtsetzungsprozess einbezogen werden. Indem eine größere Varietät von Beiträgen und Ansichten von den betroffenen Akteuren einfließt, kann sich die Qualität des Rechtsetzungsprozesses verbessern. Die Einbindung von Praxis- oder Basiswissen erhöht zudem die Qualität der Gesetzesfolgenabschätzung. Das Vorgehen führt zu einer stärkeren Identifizierung bzw. Akzeptanz mit den entsprechenden Regelungen. Dies trägt auch zu einer besseren Gesetzesbefolgung bei, da die Betroffenen ihre Rechte und Pflichten besser verstehen können.

4.5 Wesentlichkeitstheorie

Wesentliche Entscheidungen im Bereich der Normgebung müssen durch das Parlament selbst getroffen und dürfen nicht der Verwaltung, d. h. den Vollzugsbehörden überlassen werden.

4.6 Gesetzesrevision

Gesetze und Verordnungen werden regelmäßig auf weitere Notwendigkeit und auf die Zweckmäßigkeit der konkreten Ausgestaltung hin überprüft. Mit Hilfe des SKM werden die Bürokratiekosten ermittelt. Durch entsprechende Änderungen der Ausführungsbestimmungen, Berichtspflichten bzw. Kontrollmaßnahmen lässt sich der Verwaltungsaufwand in den Unternehmen selbst dann vermindern, wenn der Inhalt unverändert bleibt.

Im Interesse eines systematischen und umfassenden Bürokratieabbaus ist es erforderlich, dass Bundestag und Bundesrat den NKR bei allen Gesetzentwürfen an der Beratung beteiligen.

Auf der Grundlage der bisherigen Messergebnisse sollten in allen Ressorts Abbauvorschläge zügig erarbeitet und so schnell wie möglich auf den Weg gebracht werden. Bei der Suche nach Vereinfachungsmöglichkeiten ist die Einbeziehung der Wirtschaft durch die Ressorts sinnvoll. So würde sichergestellt, dass für die Unternehmen spürbare Entlastungen erreicht werden.

Um eine nachhaltig gute Gesetzgebungsqualität sicherzustellen, müssen Gesetze ex post im Hinblick auf Zielerreichung und Kostenfolgen systematisch evaluiert werden.

4.7 Regelung auf Probe bzw. „Sunset Legislation“

Bestimmte Normtypen müssen befristet werden, d. h. das Außerkrafttreten muss von vornherein festgelegt werden, sofern der Gesetzgeber nicht eine Verlängerung oder ein gleich lautendes Gesetz erneut beschließt („Sunset Legislation“). Dies betrifft insbe-

sondere Regulierungen, die im Bürokraatieschnelltest einen bestimmten Grenzwert überschreiten, neue Subventionen festschreiben oder für die keine besondere Notwendigkeit der Rechtskontinuität besteht.

Verordnungen sollten prinzipiell mit einer Befristung versehen werden, auf welche im Verordnungstext selbst deutlich hingewiesen wird. Öffnungs- und Experimentierklauseln sollten generell befristet werden.

4.8 Leistungsvergleich

Zwischen den 16 Bundesländern, den einzelnen Kommunen und den Bundesbehörden sollte zur Effizienzsteigerung ein Qualitäts- und Leistungsvergleich eingeführt werden. Regelmäßig sollten Leistungsvergleiche im Bereich des Bürokratieabbaus gegenübergestellt werden.

4.9 Genehmigungsfiktion

Liegt innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist keine Entscheidung vor, erfolgt eine automatische Genehmigung. Diese sog. Genehmigungsfiktion kann durch Aufnahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz generell eingeführt werden. Automatische Genehmigungen nach Fristablauf müssen auf allen staatlichen Ebenen eingeführt werden. In sicherheitsrelevanten Bereichen, bei denen die Folgen einer fehlenden materiellen Prüfung als zu schwerwiegend anzusehen sind und die Dauer schwer abschätzbar ist, sollte es bei der bisherigen Praxis (Einführung einer Positivliste) bleiben. Fiktive Genehmigungen dürfen aber nicht zu schnelleren (fehlerbehafteten) Ablehnungsbescheiden führen.

Zur Einführung von zentralen Anlaufstellen bei Genehmigungen müssen auf allen staatlichen Ebenen die Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehören auch die Ausbildung des notwendigen fachlich hochqualifizierten Personals und die interne Umorganisationen von Verwaltungsabläufen zur Förderung von Bürgerfreundlichkeit.

4.10 Pauschalierungen

Das Bestreben, jedem Einzelfall gerecht zu werden, führt zu einem Dickicht an Detailregelungen, die mehr Unsicherheit als Gerechtigkeit schaffen. Durch mehr Pauschalierungen, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer, lassen sich erhebliche Vereinfachungen erreichen.

Vor allem das komplizierte Steuerrecht bietet sich für Pauschalierungen an. Es muss daher geprüft werden, wo die Festlegung von Pauschalbeiträgen sinnvoll erscheint. Dies gilt ebenfalls für das Arbeits- und Sozialrecht.

4.11 Aufgabenkritik

Neben dem „Wie“ staatlichen Handelns muss auch das „Was“ kritisch überprüft werden. Der Verzicht auf staatliche Aufgaben ist der konsequenteste Bürokratieabbau.

Die Verschlankung des Staates durch Privatisierung ist ein wirksames Mittel gegen Bürokratisierung. Auch bei Genehmigungs- und Überwachungstätigkeiten muss das Privatisierungspotential genutzt werden. Staatliches Handeln ist einer durchgehenden Aufgabenkritik zu unterziehen.

Ansprechpartner

Karolina Bihler

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-236

Telefax 089-551 78-233

Karolina.bihler@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber:

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Mai 2017